

## **520 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

**Nachdruck vom 22. 6. 1992**

# **Regierungsvorlage**

## **Bundesgesetz, mit dem das Chemikalien- gesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1987 über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz — ChemG), BGBl. Nr. 326, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 300/1989 und BGBl. Nr. 325/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Z 4 lautet:
- „4. Abfälle und Altöle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990;“
2. § 3 Abs. 2 Z 8 entfällt. Die Z 9 bis 11 erhalten die Bezeichnung „8.“ bis „10.“
3. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Für Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzmittelgesetzes — PMG, BGBl. Nr. 476/1990, und für deren Inhaltsstoffe als Bestandteile dieser Pflanzenschutzmittel gelten folgende Ausnahmen:

1. Die §§ 4 bis 11, 21 und 27 Abs. 2 gelten nicht für Pflanzenschutzmittel und für die in diesen enthaltenen Stoffe, die
  - a) im Sinne des § 2 PMG in Verkehr gebracht werden,
  - b) gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 bis 6 PMG abgegeben werden,
  - c) für die in lit. a oder b genannten Zwecke eingeführt werden oder
  - d) ausgeführt werden, sofern die Pflanzenschutzmittel nach dem 1. August 1991 gemäß § 8 PMG zugelassen worden sind.
2. Die §§ 16 Abs. 3 und 17 Abs. 1 gelten nicht für Pflanzenschutzmittel, die nach dem 1. August 1991 gemäß § 8 PMG zugelassen worden sind.
3. Die §§ 17 Abs. 3 und 4, 18 und 19 gelten nur für solche Pflanzenschutzmittel, die nicht den Vorschriften des PMG über Verpackung, Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung unterliegen.“

4. Nach § 3 Abs. 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4 a) Angaben, Unterlagen und Prüfnachweise über Pflanzenschutzmittel und die darin enthaltenen Stoffe, die auf Grund des PMG vorgelegt werden, gelten für die Verwendung durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz als gemäß §§ 4 bis 11 und 27 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes vorgelegt.“

5. Dem § 3 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die §§ 17 bis 19 gelten nicht für Schieß- und Sprengmittel im Sinne des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 92/1975.“

6. In § 5 Abs. 1 Z 2 und 3 entfallen jeweils der zweite und der dritte, in Z 5 der dritte und der vierte Halbsatz.

7. In § 5 Abs. 4 werden der Ausdruck „1 500 kg“ durch die Wendung „150 vH der in Abs. 1 Z 2 oder in einer Verordnung gemäß Abs. 5 genannten Menge“ und das Wort „Anmeldung“ durch die Wortfolge „Anmeldung oder eine der nächsthöheren Mengenschwelle entsprechende Meldung“ ersetzt.

8. Dem § 5 werden die folgenden zwei Absätze angefügt:

„(5) Stoffe, die gemäß Abs. 1 Z 2, 3 oder 5 von der Anmeldepflicht ausgenommen sind, sind dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vor ihrem erstmaligen Inverkehrsetzen schriftlich zu melden. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat unter Bedachtnahme auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Umwelt durch Verordnung nähere Bestimmungen über Art und Umfang derjenigen in §§ 6 und 7 bezeichneten Angaben und Unterlagen (Prüfnachweise) zu erlassen, die der Anmeldebehörde zur Beurteilung der gefährlichen Eigenschaften dieser Stoffe und der Exposition von Mensch und Umwelt gegenüber diesen Stoffen — insbesondere im

Hinblick auf die vorgesehenen Verwendungszwecke und die in Verkehr gesetzten der Meldung vorzulegen sind. In dieser Verordnung sind auch die vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen einzuhaltenden Fristen festzulegen. Bei der näheren Bestimmung der Angaben und Unterlagen (Prüfnachweise) und der Fristen ist weiters auf vergleichbare Regelungen anderer Staaten sowie internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften Bedacht zu nehmen.

(6) Für gemäß § 5 Abs. 1 Z 2, 3 und 5 meldepflichtige Stoffe gelten die §§ 7 Abs. 3 und 11 Abs. 6 sinngemäß.“

9. In § 16 entfällt der Abs. 4. Der bisherige § 16 Abs. 5 erhält die Bezeichnung „(4)“.

10. Nach § 16 werden die folgenden §§ 16 a, 16 b, 16 c und 16 d samt Überschrift eingefügt:

**„Mitteilungspflichten anlässlich der Ausfuhr;  
Ausfuhrverbote“**

**§ 16 a.**

1. Stoffen oder Zubereitungen, für die auf Grund einer Verordnung gemäß § 14 ein generelles Verbot des Inverkehrsetzens oder der Verwendung besteht,
2. Stoffen oder Zubereitungen, für die auf Grund einer Verordnung gemäß § 14 ein Verbot des Inverkehrsetzens oder der Verwendung für den Hauptverwendungszweck oder für alle außer für besondere Zwecke besteht, oder
3. Stoffen oder Zubereitungen, die in dem vom IRPTC (International Register of Potentially Toxic Chemicals) und der FAO erstellten Verzeichnis der dem PIC-Verfahren (Prior Informed Consent-Verfahren) unterliegenden Chemikalien — gemäß § 16 b Abs. 3 kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung — angeführt sind,

aus dem Bundesgebiet beabsichtigt, hat den Mitteilungspflichten der Abs. 2 bis 6 nachzukommen.

(2) Spätestens einen Monat vor der ersten Ausfuhr jeden Jahres sind dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und — sofern eine zuständige Behörde des betroffenen Einfuhrstaates (Designated National Authority) gemäß § 16 b Abs. 3 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht ist — dieser schriftlich mitzuteilen:

1. der Name und die Anschrift des Exporteurs,
2. der Name und die Identität der Name, die Identität und die Zusammensetzung der Zubereitung,
3. die im Bundesgebiet bestehenden Beschränkungen oder Verbote, denen dieser Stoff oder diese Zubereitung unterliegt,
4. die jährlich zu erwartende Ausfuhrmenge,
5. der Einfuhrstaat,

6. die gefährlichen Eigenschaften, die Kennzeichnung, Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge sowie sonstige allenfalls zu treffende Vorsichtsmaßnahmen,
7. die voraussichtlichen Verwendungszwecke und -arten,
8. das vorgesehene Ausfuhrzollamt und
9. das voraussichtliche Ausfuhrdatum.

(3) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde des Einfuhrstaates (Designated National Authority) sind ergänzende Mitteilungen, insbesondere über die von den betroffenen Stoffen und Zubereitungen ausgehenden Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt, über den Abnehmer im Einfuhrstaat, über die Transportroute, über allenfalls erforderliche Sicherheitsvorkehrungen sowie über die Menge und den Bestimmungsort der Fracht, an die zuständige Behörde des Einfuhrstaates (Designated National Authority) und an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu erstatten.

(4) Dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist die Antwort der zuständigen Behörde des Einfuhrstaates (Designated National Authority) auf Mitteilungen nach Abs. 2 und 3 in vollem Umfang unverzüglich zu übermitteln.

(5) Dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres die im abgelaufenen Kalenderjahr ausgeführte Menge der einzelnen Stoffe und Zubereitungen, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Einfuhrstaaten, mitzuteilen.

(6) Im Fall einer erheblichen Änderung der im Bundesgebiet bestehenden Vorschriften über das Inverkehrsetzen, die Verwendung, die Einstufung oder die Kennzeichnung ist eine neuerliche Mitteilung nach Abs. 2 zu erstatten.

**§ 16 b.** (1) § 16 a findet auf Stoffe und Zubereitungen keine Anwendung, die in Mengen von weniger als einem Kilogramm ausschließlich zu Forschungs- und Analysezwecken ausgeführt werden.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann durch Verordnung Art, Umfang, Inhalt und Form der Mitteilungen nach § 16 a Abs. 2 näher bestimmen.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat durch Verordnung die zum Empfang von Mitteilungen nach § 16 a Abs. 2 zuständigen Behörden der Einfuhrstaaten (Designated National Authorities) zu bezeichnen sowie die nach dem vom IRPTC und der FAO errichteten Verzeichnis dem PIC-Verfahren unterliegenden Stoffe und Zubereitungen aufzulisten. Diese Verordnung ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.

**§ 16 c.** gen, für die Mitteilungspflichten nach § 16 a bestehen, ist nur zulässig, wenn

## 520 der Beilagen

3

1. der Einfuhrstaat keine zuständige Behörde (Designated National Authority) namhaft gemacht hat, wobei eine Designated National Authority als namhaft gemacht gilt, sobald sie gemäß § 16 b Abs. 3 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurde, oder
2. die zuständige Behörde des jeweiligen Einfuhrstaates (Designated National Authority) die Einfuhr nachweislich zugelassen hat oder
3. a) von der zuständigen Behörde des jeweiligen Einfuhrstaates (Designated National Authority) keine verbindliche Antwort zu erhalten ist, ob die Einfuhr des betroffenen Stoffes oder der betroffenen Zubereitung zulässig ist und
  - b) es sich um ein im Einfuhrstaat registriertes Pflanzenschutzmittel handelt oder eine andere zuständige Behörde des Einfuhrstaates als die gemäß § 16 b Abs. 3 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemachte die Einfuhr des betreffenden Stoffes oder der betreffenden Zubereitung nachweislich zugelassen hat.

**§ 16 d.** (1) Wer Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren, für die ein Verbot, eine Beschränkung oder eine Sicherheitsmaßnahme gemäß den §§ 14 oder 15 angeordnet worden ist und die nicht dem § 16 a unterliegen, aus dem Bundesgebiet auszuführen beabsichtigt, hat dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie schriftlich mitzuteilen:

1. spätestens eine Woche vor der ersten Ausfuhr jeden Jahres
  - a) den Namen und die Anschrift des Exporteurs,
  - b) den Namen und die Identität des Stoffes, den Namen, die Identität und die Zusammensetzung der Zubereitung oder den Namen und die Zusammensetzung der Fertigware,
  - c) die im Bundesgebiet bestehenden Beschränkungen oder Verbote, denen der Stoff, die Zubereitung oder die Fertigware unterliegt,
  - d) die jährlich zu erwartende Ausfuhrmenge,
  - e) den Einfuhrstaat,
  - f) die gefährlichen Eigenschaften, die Kennzeichnung, Gefahrenhinweise und Sicherheitsanweisungen sowie sonstige allenfalls zu treffende Vorsichtsmaßnahmen und
  - g) das voraussichtliche Ausfuhrdatum;
2. spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres die im abgelaufenen Kalenderjahr ausgeführte Menge der betroffenen Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Einfuhrstaaten.

(2) Abs. 1 findet auf Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren keine Anwendung, die in Mengen von weniger als einem Kilogramm ausschließlich zu Forschungs- und Analysezwecken ausgeführt werden.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann durch Verordnung Art, Umfang, Inhalt und Form der Mitteilungen nach Abs. 1 näher bestimmen und Ausnahmen von den Mitteilungspflichten des Abs. 1 vorsehen, sofern dem die Schutzziele dieses Bundesgesetzes nicht entgegenstehen.“

11. § 22 lautet:

„§ 22. Gifte im Sinne dieses Abschnittes sind Stoffe und Zubereitungen, die sehr giftig, giftig oder mindergiftig sind.“

12. Dem § 23 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Neue Stoffe sind in der Giftliste als solche kenntlich zu machen.“

13. Die §§ 24 bis 26 entfallen.

14. In § 27 Abs. 5 wird nach der Absatzbezeichnung „(5)“ folgender Satz eingefügt:

„In die Giftliste sind auch sehr giftige, giftige oder mindergiftige Stoffe aufzunehmen, die Bestandteile von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sind.“

15. § 28 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. Universitäten, wissenschaftliche Institute und Anstalten der Gebietskörperschaften einschließlich der öffentlichen Schulen und der Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht sowie von Gebietskörperschaften errichtete Zweckverbände gegen Vorlage einer Bestätigung, daß sie die Gifte zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen,“

16. In § 28 Abs. 4 lautet der erste Satz:

„Die Bestätigung gemäß Abs. 3 Z 2 hat bei Universitäten der Rektor, bei wissenschaftlichen Instituten und Anstalten der Gebietskörperschaften einschließlich der öffentlichen Schulen und der Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht sowie bei von Gebietskörperschaften errichteten Zweckverbänden die zuständige Aufsichtsbehörde auszustellen.“

17. § 31 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Apotheken und für Betriebe, die ausschließlich mindergiftige Stoffe oder mindergiftige Zubereitungen, sofern diese keine sehr giftigen oder giftigen Stoffe enthalten, herstellen oder in Verkehr setzen.“

18. In § 55 wird nach Z 12 folgende Z 12 a eingefügt:

„12 a. einen Stoff oder eine Zubereitung entgegen § 16 c ausführt,“

19. § 55 Z 19 und 20 entfallen.

20. § 56 Z 6 lautet:

„6. den Mitteilungspflichten der §§ 16 a, 16 b oder 16 d oder den Anforderungen einer gemäß § 16 b Abs. 2 oder § 16 d Abs. 3 erlassenen Verordnung nicht nachkommt,“

4.

**520 der Beilagen****21. § 63 Abs. 1 Z 1 lautet:**

„1. hinsichtlich des § 13 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, soweit sich die Vorschriften auf

Futtermittel, Pflanzenschutzmittel oder Saatgut beziehen.“

22. Die bisherigen Z 1 bis 4 des § 63 Abs. 1 erhalten die Bezeichnung „2.“ bis „5.“.

**520 der Beilagen****5****VORBLATT****Problem:**

Das Chemikaliengesetz aus dem Jahr 1987 wurde nach dem Vorbild der damals bestehenden EG-Richtlinien und des deutschen Chemikaliengesetzes geschaffen. Seither hat in der EG eine rasche Weiterentwicklung stattgefunden, die im Hinblick auf das österreichische Beitrittsansuchen und die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes zu berücksichtigen ist. Im Rahmen der UNEP/FAO wurde ein Informations- und Kontrollsysteem für den Export von verbotenen und streng beschränkten Chemikalien (Prior Informed Consent) entwickelt, für das die geltende Exportmeldepflicht keine ausreichende Grundlage bietet. Gleichzeitig sind in anderen Bereichen des Umweltschutzes zeitgemäße österreichische Gesetze (Abfallwirtschaftsgesetz, Pflanzenschutzmittelgesetz) erlassen worden.

Daraus resultieren Impulse für ein — mittelfristig zu verwirklichendes — größeres Novellierungsvorhaben, in das neben den derzeit noch nicht abgeschlossenen Neuerungen in der EG auch die Erfahrungen der heimischen Vollziehung einfließen sollen. Andererseits müssen bereits kurzfristig die für eine rechtlich einwandfreie Vollziehung erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden; diese wurden deshalb in der vorliegenden Kurznovelle zusammengefaßt.

**Ziel und Inhalt:**

Mit der vorliegenden Novelle sollen der Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes gegenüber den 1990 erlassenen Umweltgesetzen neu festgelegt und die veralteten Zitate ersetzt werden. Weiters soll die Meldung neuer Stoffe in Anlehnung an Entwicklungen in der EG und in Deutschland, die auf Verordnungsebene bereits berücksichtigt worden sind, auf eine neue und bessere Grundlage gestellt werden. Die Mitteilungspflichten im Rahmen der Ausfuhr verbotener und streng beschränkter Chemikalien sollen dem Prior Informed Consent-System angepaßt werden. Schließlich soll das Giftrecht um Bestimmungen, die einen entbehrlichen Aufwand darstellen, bereinigt werden.

**Alternativen:**

Beibehaltung der derzeitigen, im Hinblick auf die Rechtssicherheit (Geltungsbereich) und die EG-Annäherung unbefriedigenden Rechtslage.

**EG-Konformität:**

Die vorliegende Novelle geht mit der derzeitigen Rechtslage in der EG konform und berücksichtigt überdies jüngste Entwicklungen in der EG.

**Kosten:**

Die vorgesehenen Änderungen vereinfachen generell die Vollziehung. Durch den Abbau entbehrlicher Regelungen wird eine, wenn auch geringfügige, Herabsetzung des Verwaltungsaufwandes erzielt. Dies gilt auch für die rechtliche Umsetzung des Prior Informed Consent-Systems, durch welche die bisherige Exportmeldepflicht ersetzt wird und wonach dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie nicht mehr jede Ausfuhr einzeln zu melden sein wird.

## Erläuterungen

### Allgemeines

Das Chemikaliengesetz vom 25. Juni 1987, BGBl. Nr. 326, ist nach längerer Legisvakanz mit 1. Februar 1989 in Kraft getreten.

Die in den seither verstrichenen drei Jahren der Vollziehung gesammelten Erfahrungen berechtigen zu dem Urteil, daß sich das Konzept dieses Bundesgesetzes insgesamt bewährt hat. Wie aber bei einem komplexen technischen Gesetzeswerk nicht anders zu erwarten, ergeben sich aus der Vollzugspraxis immer wieder Hinweise, daß einzelne Regelungen ohne Nachteile für die Zielsetzungen des Chemikaliengesetzes vereinfacht werden können, andere dagegen ausgebaut werden sollten.

Gleichzeitig ist es in der EG, an deren Richtlinien (insbesondere 67/548/EWG idF. der 6. Änderungsrichtlinie) sich das Chemikaliengesetz orientiert, zu einer Weiterentwicklung und Zunahme der einschlägigen technischen Normen gekommen, die immer noch im Gange ist und die angesichts des österreichischen Beitrittsansuchens, aber auch der Errichtung eines Europäischen Wirtschaftsraumes, einer Berücksichtigung im österreichischen Chemikalienrecht bedarf.

Vor der Inangriffnahme eines größeren Novellierungsvorhabens wird es jedoch notwendig sein, die Umsetzung der neuen Richtlinien in den EG-Mitgliedsländern zu beobachten, die bisher großteils noch nicht vorgenommen worden ist. Auch wegen der ständigen Weiterentwicklung, die nicht zuletzt durch die Verhandlungen zwischen EG und EFTA in Gang gesetzt bzw. beschleunigt worden ist, und wegen der erforderlichen breiteren Diskussionen wird ein solches Vorhaben erst nach 1992 durchgeführt werden können.

Daher soll mit der vorliegenden Kurznote lediglich jenen Entwicklungen Rechnung getragen werden, deren Berücksichtigung im Interesse einer rechtlich einwandfreien Vollziehung unmittelbar erforderlich ist.

Handlungsbedarf ergibt sich einerseits daraus, daß das alte Pflanzenschutzgesetz aus dem Jahre 1948 Mitte 1990 durch ein modernes Pflanzenschutzmittelgesetz abgelöst wurde, welches am 1. August 1991 in Kraft getreten ist und den bisher

vorhandenen flexiblen Entscheidungsrahmen der Behörden einer verbindlichen Regelung unterwirft.

Die Abgrenzung zwischen Chemikaliengesetz und Pflanzenschutzmittelgesetz muß daher neu getroffen werden; dabei soll die Bestimmung über den Geltungsbereich (§ 3 ChemG) zugleich auf den letzten Stand der Umweltgesetzgebung gebracht werden.

Weiters wird in der EG in Kürze der erforderliche Datenumfang für jene neuen Stoffe, die nicht vollständig notifiziert werden müssen, verbindlich festgelegt; in Deutschland wurde dies schon vor längerer Zeit mit der zweiten Änderung des dChemG durchgeführt. Eine Verordnung, mit der diese Entwicklung auch in Österreich umgesetzt wird, die Meldeverordnung 1991, wurde bereits erlassen. Aus Gründen der Klarheit und Kohärenz ist eine entsprechende Anpassung des § 5 ChemG aber unumgänglich.

Bedingt durch die im Rahmen der Vereinten Nationen erfolgte Ausarbeitung des „Prior Informed Consent“ (PIC), eines Informations- und Kontrollsysteams für den Export bestimmter gefährlicher Chemikalien, ergab sich die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Bestimmungen über die Ausfuhr von Stoffen und Zubereitungen, für die Beschränkungen oder Verbote nach den §§ 14 oder 15 bestehen, mit dem PIC-System.

Das PIC-System stützt sich hinsichtlich der Pflanzenschutzmittel (pesticides) auf den „International Code of Conduct“ der FAO, hinsichtlich aller übrigen Chemikalien auf die „London Guidelines“ des UNEP. Völkerrechtlich handelt es sich dabei um sogenannte „Empfehlungen“ von einer Unterorganisation bzw. einem Organ der Vereinten Nationen, die den Mitgliedern der Staatengemeinschaft, die sich zu einer Teilnahme entschieden haben, eine Art Selbstbindung auferlegen. Die Umsetzung der im PIC vorgesehenen Maßnahmen in die jeweilige Rechtsordnung der teilnehmenden Staaten ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Effektivität des PIC.

Von der Notwendigkeit einer rechtlichen Implementierung des PIC gehen auch die Europäischen Gemeinschaften aus. Das Inkrafttreten einer diesbezüglichen Verordnung des Rates steht unmittelbar

## 520 der Beilagen

7

bevor. Der jüngste Vorschlag des Rates (Working Document Com 1991/468) sieht die Verankerung eines Ausfuhrbewilligungssystems unter Einschaltung der Kommission vor. Eine direkte Übernahme dieses EG-Regelungsinstrumentariums kommt für Österreich nicht in Betracht, da die im betreffenden EG-Verordnungsentwurf gewählte Option der Abwicklung des im PIC vorgesehenen Verfahrens über die Kommission nur EG-Mitgliedstaaten offensteht. Die für den Bereich der EG geplanten Exportbeschränkungen und -verbote können dagegen als Vorbild für eine österreichische Regelung herangezogen werden.

Die Umsetzung des PIC ins innerstaatliche Recht kann entweder über ein Bewilligungsverfahren — wie es etwa im Kriegsmaterialgesetz verankert ist — oder über die Verpflichtung der Hersteller und Importeure zur Abwicklung des PIC-Verfahrens in eigener Verantwortung bei gleichzeitiger tatsächlicher Verankerung von Ausfuhrverbots und behördlichen Überwachungsinstrumentarien (Informations- und Meldepflichten) erfolgen.

Die zweitgenannte Variante liegt nicht nur im Interesse eines möglichst geringen behördlichen Verwaltungsaufwandes; sie entspricht auch viel eher dem im Chemikaliengesetz verankerten Grundsatz der Herstellerverantwortlichkeit. Ihr wurde daher im vorliegenden Entwurf der Vorrang eingeräumt.

Schließlich haben sich einige giftrechtliche Regelungen, die im dritten Teil des Chemikaliengesetzes getroffen werden, als verzichtbar erwiesen. Die ohne Nachteile für die Schutzziele des Gesetzes mögliche Streichung der §§ 24 bis 26 soll daher gleich bei dieser Novelle durchgeführt werden.

**Kosten:**

Die im Geltungsbereich vorzunehmenden Änderungen sind grundsätzlich kostenneutral, wobei eine präzise Abgrenzung gegenüber anderen Bundesgesetzen zu geringeren Reibungsverlusten in der Vollziehung führt. Die geänderte Grundlage für das Meldeverfahren in § 5 ermöglicht lediglich eine — in Anlehnung an die EG — sinnvoll abgestufte Festlegung der schon bisher zu meldenden Daten und führt zu keiner Vermehrung des Verwaltungsaufwandes. Wie klar zu ersehen ist, führt ferner der Entfall der Meldepflicht für mindergiftige Zubereitungen zu einer, wenn auch geringfügigen, Entlastung der Vollziehung.

Auch durch die Harmonisierung des Chemikaliengesetzes mit dem PIC-System sind keine zusätzlichen Ausgaben für den Bund zu erwarten, da der zu erwartende administrative Aufwand im Rahmen der Vollziehung der neuen §§ 16 im Vergleich zu dem unter der Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage nach § 16 Abs. 4 zu erwartenden Verwaltungsaufwand geringer einzu-

schätzen ist. Gemäß § 16 Abs. 4 ist nämlich jede einzelne Ausfuhr von Beschränkungen oder Verbots nach den §§ 14 und 15 ChemG unterliegenden Stoffen, BMUJF mitzuteilen. Nach den PIC-konformen Bestimmungen der neuen §§ 16 a bis 16 d, die den bisherigen § 16 Abs. 4 ersetzen, sind Mitteilungen an das BMUJF nur noch anlässlich der ersten Ausfuhr jeden Jahres sowie drei Monate nach Ablauf jeden Jahres zu erstatten.

Die Ausdehnung der Mitteilungspflichten auf Stoffe und Zubereitungen, die in der PIC-Liste angeführt sind, ohne gleichzeitig im Bundesgebiet Beschränkungen oder Verbote zu unterliegen, ist derzeit nur für zwei Stoffe (Parathion und Parathionmethyl) von Bedeutung. Da Österreich über einen vergleichsweise sehr hohen chemikalienrechtlichen Standard verfügt, ist auch für die Zukunft nicht damit zu rechnen, daß aus der Miteinbeziehung international akkordierter Stoffverbote in die Mitteilungspflichten anlässlich des Exports ein nennenswerter Mehraufwand für die Vollziehung erwachsen wird.

Im übrigen ist noch darauf hinzuweisen, daß gemäß dem im Chemikaliengesetz verankerten Grundsatz der Herstellerverantwortlichkeit kein Bewilligungsverfahren vorgesehen wird, sondern daß die Abwicklung des PIC-Verfahrens in den Verantwortungsbereich des Exporteurs fällt und die an das BMUJF zu erstattenden Mitteilungen lediglich dem Zweck der nachprüfenden Kontrolle dienen.

**Zu den einzelnen Bestimmungen:****Zu Z 1 und 2 (§ 3 Abs. 2 Z 4 und 8):**

Das am 1. Juli 1990 in Kraft getretene Abfallwirtschaftsgesetz regelt nunmehr einheitlich Abfälle und Altöle und ist insofern an die Stelle des Sonderabfallgesetzes und des Altölgesetzes 1986 getreten. Gleichzeitig wurden die §§ 34 und 36 Z 1 ChemG (Beseitigung und Rücknahme von Giften bzw. Gifte in der Landwirtschaft) abgeändert; eine entsprechende Anpassung des § 3 wurde einer Novellierung des Chemikaliengesetzes vorbehalten.

Da trotz veränderter Unterscheidungskriterien innerhalb des Abfallbegriffs („Sonder“abfall bzw. „gefährliche“ Abfälle) die bestimmenden Merkmale für die Abfalleigenschaft als solche (subjektiv: Entledigungsabsicht, oder objektiv: Behandlung im öffentlichen Interesse) gleichgeblieben sind, ergibt sich durch die Aktualisierung des § 3 Abs. 2 Z 4 keinerlei Verschiebung in der Abgrenzung zum Chemikaliengesetz.

**Zu Z 3 (§ 3 Abs. 4):**

Das Pflanzenschutzmittelgesetz 1990 enthält gegenüber dem alten Pflanzenschutzgesetz ver-

schärfte Zulassungsvoraussetzungen, in denen die Umwelt vermehrt berücksichtigt ist. Weiters enthält das Pflanzenschutzmittelgesetz auch eigene, am Chemikaliengesetz orientierte Verpackungs- und Kennzeichnungsbestimmungen.

Neben der Zitierung des neuen Gesetzes soll daher vor allem festgelegt werden, daß auch jene neuen Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, die nicht gleichzeitig als verkehrsfähiges Pflanzenschutzmittel, sondern lediglich als Bestandteil eines solchen in Verkehr gebracht werden, von der Anmeldepflicht ausgenommen sind. Über die Zulassung werden die erforderlichen Daten auch der Anmeldebehörde zugänglich (siehe Z 4, § 3 Abs. 4 a). Daraus, daß die Begriffe des Inverkehrbringens nach PMG und des Inverkehrsetzens nach ChemG nicht deckungsgleich sind — der letztere reicht weiter —, ergibt sich die Notwendigkeit einer detaillierten Regelung. Demnach wird nur bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln mit neuen Inhaltsstoffen zu Versuchszwecken und nur dann, wenn diese Versuche nicht zum Zwecke einer Zulassung durchgeführt werden, eine vereinfachte Meldung gemäß § 5 ChemG erforderlich sein. Auf diese Weise wird eine zweifache Verpflichtung des Zulassungswerbers vermieden.

Ebenso sollen Pflanzenschutzmittel von der Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht nach dem Chemikaliengesetz ausgenommen werden, wenn sie bereits den entsprechenden — gleichwertigen — Vorschriften des PMG unterliegen. Die für das Chemikaliengesetz wesentliche Pflicht des Herstellers zur Einstufung, bei der neue Erkenntnisse über die Gefährlichkeit umgehend zu berücksichtigen sind, ist wegen des behördlichen Zulassungsverfahrens nach dem PMG auf Pflanzenschutzmittel nicht übertragbar.

Die übrigen Bestimmungen des Chemikaliengesetzes stehen zum Pflanzenschutzmittelgesetz nicht im Widerspruch, sondern stellen vielmehr eine unverzichtbare Ergänzung dar: So zB § 14 ChemG, der auch eine Ermächtigung zum Verbot von Bestandteilen von Pflanzenschutzmitteln darstellt und als solche hinsichtlich zahlreicher Wirkstoffe bereits in Anspruch genommen wurde (Verordnung BGBI. Nr. 97/1992), oder die Sorgfaltspflichten des § 16 sowie die Exportmeldepflichten (bisher § 16 Abs. 4, nunmehr §§ 16 a und 16 b); schließlich auch die Einbeziehung von Pflanzenschutzmitteln (-bestandteilen) in das Chemikalienregister (§ 41), welches Stoffe sinnvollerweise unabhängig von ihrem Verwendungszweck erfassen muß.

Unter diesem Gesichtspunkt ist es folgerichtig, die bisherige Ausnahme für die §§ 12 (Altstoffliste, Altstoffkataster) und 13 (Verordnungsermächtigung zur Anmeldung alter Stoffe) nicht aufrechtzuhalten, umso mehr, als diese Ausnahme neben den eigentlichen Pflanzenschutzmitteln nunmehr auch deren Bestandteile erfassen würde. Für Verordnungen

im Gegenzug eine auf Pflanzenschutzmittel eingeschränkte Einvernehmenskompetenz eingeräumt (Z 21).

#### Zu Z 4 (§ 3 Abs. 4 a):

Die Ausnahme neuer Stoffe als Bestandteile Pflanzenschutzmitteln von der Anmeldepflicht gemäß § 3 Abs. 4 soll nicht dazu führen, daß ein und derselbe Stoff — im Rahmen der Zulassung und im Rahmen der Anmeldung — wiederholt geprüft wird, selbst wenn er einmal nach PMG als Bestandteil eines Pflanzenschutzmittels, gleichzeitig aber auch nach ChemG für sonstige Zwecke in Verkehr gesetzt wird. Weiters soll das Chemikalienregister neue Stoffe unabhängig von ihrem Verwendungszweck enthalten, sodaß auch Inhaltsstoffe von Pflanzenschutzmitteln, die ja nicht mehr anzumelden sein werden, in das Register aufgenommen werden müssen.

Durch die Bestimmung des Abs. 4 a erhalten die Anmeldebehörde (Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie) und das mitvollziehende Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die Möglichkeit, über die entsprechenden Daten eines Pflanzenschutzmittels aus dem Zulassungsverfahren — an dem beide Ministerien ohnehin beteiligt sind — so zu verfügen, als wären die jeweiligen Stoffe auch auf Grund des Chemikaliengesetzes angemeldet worden (dh. sie jedenfalls ins Chemikalienregister aufzunehmen und zB einem späteren Anmelder die Verweisung auf die Zulassungsunterlagen zu ermöglichen).

#### Zu Z 5 (§ 3 Abs. 7):

Zum Zeitpunkt der Beschußfassung über das Chemikaliengesetz wurde nicht davon ausgegangen, daß die mit dem Inverkehrsetzen verbundenen Einstufungs- und Kennzeichnungspflichten für Sprengmittel und Munition relevant sein könnten, da sich diese Vorschriften in der Regel nur auf gefährliche Stoffe und Zubereitungen, nicht jedoch auf Fertigwaren, beziehen. Eine ausdrückliche Ausnahmsbestimmung wie in der EG (Richtlinie 67/548/EWG) wurde daher für entbehrlich gehalten.

Nunmehr hat der — ansonsten durchaus praktikable — weite Zubereitungsbegriff des Chemikaliengesetzes Rechtsunsicherheiten entstehen lassen, inwieweit zumindest bestimmte Schieß- und Sprengmittel als Zubereitungen im Sinne des ChemG zu gelten hätten. Die zutreffendfalls erforderliche Kennzeichnung wäre nicht nur unpraktikabel, sondern läge auch völlig außerhalb der ursprünglichen Intentionen und brächte in diesem ohnedies sehr streng geregelten Bereich keinerlei Vorteile. Eine abschließende Klärung durch Hinzufügung eines neuen Absatzes zu § 3,

## 520 der Beilagen

9

der eine Ausnahme hinsichtlich Einstufung, Verpackung (§ 17), Kennzeichnung (§ 18) und Gebrauchsanweisung (§ 19) beinhaltet, ist daher erforderlich.

**Zu den Z 6 bis 8 (§ 5):**

In drei der sechs als „Ausnahmen von der Anmeldepflicht“ bezeichneten Fälle (§ 5 Abs. 1 Z 2, 3 und 5) wird bereits auf Grund der geltenden Rechtslage eine ersatzweise Meldepflicht statuiert. Es handelt sich dabei — ebenso wie in der EG —, pragmatisch gesehen, um eine entsprechend einem geringeren Gefährdungspotential eingeschränkte Anmeldung.

Um bei dieser Meldung verwertbare und vergleichbare Daten zu erhalten, war die Erlassung einer Durchführungsverordnung zu § 5 bereits unumgänglich. Dabei ist hervorzuheben, daß die Zahl der Meldungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 (neue Stoffe, die insgesamt in Mengen von weniger als 1 t jährlich in Verkehr gesetzt werden) die der Anmeldungen weit übertrifft. Der Import von neuen Stoffen, die etwa in der EG angemeldet werden müssen, nach Österreich erreicht in den meisten Fällen nicht die 1-t-Grenze, die eine vollständige Anmeldepflicht auslöst. Schon deshalb soll mit Abs. 5 eine einheitliche, ausdrückliche Verordnungsermächtigung für die Vorschreibung der erforderlichen Meldedaten in § 5 aufgenommen werden.

Des weiteren wird in der EG zurzeit (in der 7. Änderungsrichtlinie zur Richtlinie 67/548/EWG) die Meldung auf eine neue Grundlage gestellt und in abgestufter Form erweitert. Diese Entwicklung wurde vom wichtigsten Handelspartner Österreichs, der Bundesrepublik Deutschland, durch die 2. Änderung des dChemG bereits

einer neuen Durchführungsverordnung zu § 5, die diese Entwicklung ebenfalls berücksichtigt, ist deutlich geworden, daß die in Abs. 1 Z 2, 3 und 5 jeweils getrennt aufgezählten gesetzlichen Determinanten zu schematisch sind, um ein flexibles Reagieren der Vollziehung auf neue Entwicklungen zu ermöglichen, andererseits aber auch wenig Aussagekraft besitzen.

Es erscheint daher sachgerecht, bei der Neuregelung auf die ohnedies detailliert aufgezählten Anforderungen für die Anmeldung (§§ 6 und 7) Bezug zu nehmen und den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu ermächtigen, jene Informationen zu erlangen, die unter Berücksichtigung der geringeren Stoffmengen zur Erfüllung der Vorsorgefunktion (Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Umwelt) erforderlich sind. Gleichzeitig soll durch die Neufassung auch eine mengenmäßige Abstufung in der Form ermöglicht werden, daß bei sehr geringen Herstellungs- oder Importmengen die Angabe

einzelner Daten entfallen kann. Dies erfordert weiters eine verallgemeinerte Formulierung des Abs. 4 (Z 7).

Der neue Absatz 6 stellt klar, daß die im Chemikaliengesetz bereits für Zweitanmelder getroffenen Regelungen auch für Zweitmelder gemäß § 5 ChemG gelten, sodaß diese ebenfalls auf eine bereits erstattete Meldung in Form einer Einverständniserklärung des Erstmelders zurückgreifen können.

**Zu den Z 9 und 10 (§§ 16 ff.):**

Die Neuregelung der bislang in § 16 Abs. 4 vorgesehenen Meldepflichten anlässlich einer Ausfuhr von Beschränkungen oder Verböten nach den §§ 14 und 15 unterliegenden Stoffen, Zubereitungen und Fertigwaren wurde durch die Entwicklung des „Prior Informed Consent“ (PIC) erforderlich.

Unbestreitbar bedeutet der unkontrollierte Export gefährlicher Chemikalien, insbesondere in Länder der „dritten Welt“ oder in Länder des „ehemaligen Ostblocks“ eine globale Gefahr für die Umwelt. Wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Gefahr müssen bei den potentiellen Ausfuhrstaaten ansetzen,

defiziten in vielen Importstaaten bloße Einfuhrbeschränkungen als wenig zielführend erwiesen haben. Vom Einfuhrstaat nicht erwünschte Importe können wirksam nur durch entsprechende Maßnahmen im Ausfuhrstaat hintangehalten werden. Österreich kann als potentieller Ausfuhrstaat einen effektiven Beitrag zur internationalen Export-/Importkontrolle für gefährliche Chemikalien leisten, indem es am PIC teilnimmt und in seiner Rechtsordnung die Durchführung der im PIC vorgesehenen Maßnahmen sicherstellt.

Vereinfacht läßt sich das von UNEP/FAO entwickelte PIC-System folgendermaßen darstellen:

1. In einem ersten Schritt werden nationale Ansprechpartner (Designated National Authorities) von jedem teilnehmenden Staat nominiert. Österreichische Ansprechstelle ist eine Fachabteilung des BMUJF.

2. Danach werden alle teilnehmenden Staaten um die Bekanntgabe sämtlicher Chemikalien, die in den jeweiligen Staaten verboten oder strengen Restriktionen unterliegen, an das „International Register of Potentially Toxic Chemicals“ (IRPTC) ersucht. Auf der Grundlage dieser Meldungen wird von UNEP/FAO eine Liste von PIC-Chemikalien erstellt und laufend aktualisiert.

3. Innerhalb von drei Monaten haben die Designated National Authorities der teilnehmenden Staaten UNEP/FAO bekanntzugeben, ob sie Chemikalien, die in der PIC-Liste angeführt sind,

importieren wollen, nur mit Auflagen und Beschränkungen importieren wollen oder ob der Import zur Gänze verboten sein soll. Diese generellen Entscheidungen der Designated National Authorities werden vom BMUJF in geeigneter Form bekanntgegeben.

4. Der erstmalige Export von innerstaatlich streng beschränkten oder verbotenen Chemikalien ist dem Importstaat in der Form einer Mitteilung an dessen Designated National Authority bekanntzugeben, sodaß der Importstaat die Einfuhr untersagen oder geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergreifen kann. Diese Meldung ist periodisch (jährlich), jedenfalls aber bei einer Änderung der Beschränkungen und Verbote zu wiederholen.

5. Gegenüber allen am PIC teilnehmenden Staaten ist dafür Sorge zu tragen, daß entgegen den Importbedingungen oder -verboten der Einfuhrstaaten keine Exporte von Chemikalien, die auf PIC-Liste angeführt sind oder die im Ausfuhrstaat strengen Beschränkungen oder Verboten unterliegen, erfolgen.

#### Zum Entfall des § 16 Abs. 4:

Von § 16 Abs. 4 waren bisher die in Österreich gemäß den §§ 14 und 15 ChemG Beschränkungen oder Verboten unterliegenden Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren erfaßt. Dem PIC unterliegen aber einerseits nicht alle Stoffe und Zubereitungen, die von Verordnungen nach § 14 betroffen sind, andererseits können aber auch Stoffe und Zubereitungen dem PIC unterliegen, für die keine Beschränkungen oder Verbote durch eine Verordnung nach § 14 bestehen. Die von § 16 Abs. 4 bisher miterfaßten Fertigwaren unterliegen nicht dem PIC.

In der gegenständlichen Novelle ist daher für die dem PIC unterliegenden Stoffe und Zubereitungen eine dem PIC-Verfahren Rechnung tragende Regelung in den §§ 16 a bis 16 c vorgesehen, die insbesondere im Hinblick auf die in § 16 c verankerten Ausfuhrverbote über den bisher maßgeblichen § 16 Abs. 4 hinausgeht. Für die nicht dem PIC-Verfahren unterliegenden Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren, die aber schon bislang den Mitteilungspflichten des § 16 Abs. 4 unterlegen sind, werden den Bedürfnissen der Praxis und der Verwaltungsvereinfachung entsprechend modifizierte Mitteilungspflichten in § 16 d verankert.

#### Zu § 16 a Abs. 1:

Unter „Stoffen“ im Sinne des § 16 a sind Stoffe als solche oder als Bestandteil(e) von Zubereitungen zu verstehen.

Unter die Ziffern 1 und 2 fallen alle Stoffe und Zubereitungen, die, da sie im Ausfuhrstaat (Österreich) verboten oder strengen Beschränkungen

unterworfen sind („banned or severely restricted“), dem PIC-Verfahren unterliegen. Inhaltlich entsprechende Definitionen finden sich auch in den London Guidelines von UNEP/FAO und im entsprechenden Verordnungsentwurf der EG.

Unter Ziffer 1 fallen Stoffe und Zubereitungen, für die alle Formen des Inverkehrsetzens untersagt sind oder für die jegliche Verwendung verboten ist.

Nach Ziffer 2 ist ein „überwiegendes“ Verbot des Inverkehrsetzens oder der Verwendung gefordert, wobei für spezifische Anwendungen (beispielsweise als Metallreiniger, als Kühlmittel oder als Schädlingsbekämpfungsmittel) befristet oder unbefristet Ausnahmen bestehen können. Ein Stoff oder eine Zubereitung fällt auch dann unter Ziffer 2, wenn er zwar nur für einen Verwendungszweck (etwa als Pflanzenschutzmittel) verboten ist, dies aber der einzige oder der einzige praktisch bedeutende Verwendungszweck des Stoffes oder der Zubereitung ist. Welche Stoffe und Zubereitungen nach Ziffer 3 dem PIC-Verfahren unterliegen, ergibt sich aus der nach § 16 b Abs. 3 zu erlassenden Verordnung des BMUJF, die im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen ist.

#### Zu § 16 a Abs. 2:

Die nach den Abs. 2 und 3 zu erstattenden Mitteilungen sind sowohl an die durch Verordnung gemäß § 16 b Abs. 3 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemachten „Designated National Authorities“ der betreffenden Einfuhrstaaten als auch (in Kopie) an das BMUJF zu erstatten. Soll die geplante Ausfuhr keine „Designated National Authority“ im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht ist, sind die entsprechenden Mitteilungen nur an das BMUJF zu erstatten.

Die Mitteilungen sind aus Gründen der Verwaltungskosten für jeden Stoff und jede Zubereitung nur anlässlich der ersten Ausfuhr im Jahr zu erstatten. Sie beziehen sich allerdings nur auf die Ausfuhr in einen bestimmten Einfuhrstaat. Wird im Lauf eines Jahres auch in andere Staaten exportiert, sind jeweils eigene Mitteilungen erforderlich. Wird in einen Staat exportiert, an den im Exportjahr bereits eine Mitteilung erstattet wurde, so ist im Falle eines Exports an einen anderen oder einen neuen Abnehmer im selben Einfuhrstaat keine neuerliche Mitteilung zu erstatten.

Die Angabe des vorgesehenen Ausfuhrzollamtes und des voraussichtlichen Ausfuhrdatums ist erforderlich, um eine effiziente nachprüfende Kontrolle der Ausfuhrbeschränkungen nach § 16 c durch das BMUJF gewährleisten zu können.

#### Zu § 16 a Abs. 3:

Da dem PIC-System der Gedanke zugrunde liegt, daß keine Ausfuhr gefährlicher Chemikalien gegen

## 520 der Beilagen

11

den Willen des Einfuhrstaates erfolgen soll, ist es erforderlich, dem Einfuhrstaat den Zugang zu allen zur Willensbildung erforderlichen Informationen zu gewährleisten. Ist der Exporteur weiterhin an der Ausfuhr in den betreffenden Einfuhrstaat interessiert, muß er der in Abs. 3 verankerten Auskunfts pflicht nachkommen.

**Zu § 16 a Abs. 4 und 5:**

Die in diesen Bestimmungen verankerten Mitteilungspflichten sind zur nachprüfenden Kontrolle der Einhaltung der in § 16 c normierten Ausfuhrbeschränkungen und -verbote durch den BMUJF unentbehrlich.

**Zu § 16 a Abs. 6:**

Eine Änderung bestehender Vorschriften ist jedenfalls erheblich im Sinn dieser Bestimmung, wenn beispielsweise nur für bestimmte Verwendungszwecke bestehende Beschränkungen auf alle Verwendungszwecke ausgedehnt werden, wenn Beschränkungen durch Verbote ersetzt werden oder der Stoff oder die Zubereitung in Folge der neuen Rechtsvorschrift anders einzustufen oder zu kennzeichnen ist.

**Zu § 16 b:**

Die Ausnahmebestimmung des Abs. 1 soll sicherstellen, daß durch das PIC-System die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit nicht über das notwendige Maß hinaus erschwert wird. Die Mengenschwelle von einem Kilogramm ist zur Hintanhaltung der Umgehung von Vorschriften über die Ausfuhr von PIC-Chemikalien erforderlich.

Im Rahmen einer Verordnung nach Abs. 2 kann auch eine Standardisierung der nachzu erstattenden Meldungen durch ein entsprechendes Formular vorgesehen werden.

Eine Verordnung nach Abs. 3 ist Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 16 a, da mangels Veröffentlichung der PIC-Liste im BGBl. (es gibt keinen das PIC betreffenden Staatsvertrag) und mangels einer den ÖNORMEN vergleichbaren Bekanntheit und Zugänglichkeit der PIC-Liste ein bloßer Verweis auf die PIC-Liste den verfassungsrechtlichen Publizitätserfordernissen nicht genügt.

**Zu § 16 c:**

Mit dieser Bestimmung wird dem Grundgedanken des PIC-Systems Rechnung getragen, die Ausfuhr von PIC-Chemikalien nur zuzulassen, wenn der betreffende Einfuhrstaat, sofern er bereits eine Designated National Authority hat, seine Zustimmung erteilt.

Ziffer 1 bezieht sich auf Ausfuhren in jene Staaten, die am PIC-System nicht teilnehmen. Voraussetzung der Teilnahme an diesem von der UNEP/FAO konstituierten System ist nämlich die Nennung einer „Designated National Authority“. Ziffer 2 erfaßt Ausfuhren in Staaten, die am PIC-System teilnehmen.

Ziffer 3 erfaßt die Fälle, wo die Ausfuhr in ein Land erfolgen soll, das zwar am PIC-System teilnimmt, von dessen „Designated National Authority“ aber binnen angemessener Frist nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 16 a Abs. 2 noch keine verbindliche Stellungnahme über die Zulässigkeit der Einfuhr vorliegt. Als angemessene Frist wird — angesichts der einen Monat vor der Ausfuhr zu erstattenden Meldung — etwa derselbe Zeitraum anzusehen sein. Entsprechend der für diese Fälle im EG-Verordnungsentwurf vorgesehenen Regelung hat die Ausfuhr auch in diesen Fällen zu unterbleiben, sofern sich nicht aus im Einfuhrstaat bestehenden Rechtsvorschriften (Registrierung eines Pflanzenschutzmittels oder eine der Registrierung von Pflanzenschutzmitteln vergleichbare, generelle Zulassung des Stoffes oder der Zubereitung) oder aus der Entscheidung einer anderen zuständigen Importbehörde im Einfuhrstaat nachweislich die Zulässigkeit des geplanten Exports ergibt.

**Zu § 16 d:**

Stoffe und Zubereitungen, die zwar von einer Verordnung nach § 14 oder einer Sicherheitsmaßnahme nach § 15 betroffen sind, die aber weder „generell verboten“ noch „streng beschränkt“ im Sinn des § 16 a Abs. 1 Z 1 und 2 sind, sowie Fertigwaren fallen nicht unter das PIC-System. Ihre Ausfuhr ist daher nicht an die Zustimmung des Einfuhrstaates gebunden. Bisher war für den Exporteur in diesen Fällen ebenfalls eine Mitteilungspflicht nach § 16 Abs. 4 vorgesehen, wonach dem BMUJF jede Ausfuhr einzeln drei Wochen vorher zu melden war. Das Ziel dieser Regelung, dem BMUJF einen Überblick über die Ausfuhren von sämtlichen im Inland Beschränkungen oder Verbots unterliegenden Stoffen, Zubereitungen und Fertigwaren zu verschaffen, kann aber auch über eine jährliche Mitteilungspflicht erreicht werden.

**Zu Z 2 (§ 22):**

Die Z 2 der derzeit gültigen Textierung hat wiederholt zu Fehlinterpretationen des Giftbegriffes Anlaß gegeben. Die neue Formulierung des § 22 stellt klar, daß Zubereitungen nicht bereits auf Grund der Tatsache, daß sie einen oder mehrere sehr giftige, giftige und mindergiftige Stoffe enthalten, zu Giften werden, sondern analog den

12

## 520 der Beilagen

Zubereitungen mit anderen gefährlichen Eigenschaften (zB ätzend) erst dann, wenn sie nach diesbezüglichen Kriterien (insbesondere Anhang B) der Chemikalienverordnung als sehr giftig, giftig oder mindergiftig einzustufen und als solche zu kennzeichnen sind.

**Zu Z 12 (§ 23 Abs. 2):**

Die Kenntlichmachung eines neuen sehr giftigen, giftigen oder mindergiftigen Stoffes in der Giftliste ist erforderlich, um Hersteller bzw. Importeure unmißverständlich auf den Umstand hinzuweisen, daß diese Stoffe nur von jenen Herstellern bzw. Importeuren im Bundesgebiet in Verkehr gesetzt werden dürfen, die diese Stoffe gemäß § 5 ChemG gemeldet oder gemäß § 4 ChemG angemeldet haben, und dies auch nur, wenn sie die Informations- und Mitteilungspflichten gemäß § 11 ChemG und die daran anknüpfenden Verpflichtungen einhalten. Das Inverkehrsetzen eines derart gekennzeichneten neuen Stoffes durch einen anderen Hersteller ausgeschlossen, solange dieser nicht ebenfalls der Melde- (§ 5 ChemG) bzw. Anmeldepflicht (§ 4 ChemG) nachgekommen ist.

**Zu Z 13 (§§ 24 bis 26):**

Die Einstufung von gefährlichen Zubereitungen nach den einzelnen gefährlichen Eigenschaften des Chemikaliengesetzes (§ 2 Abs. 5) — und damit auch nach der hier angesprochenen mindergiftigen Eigenschaft — wurde hinsichtlich der zugrunde zu legenden Einstufungskriterien bereits mit der Erlassung der Chemikalienverordnung (BGBl. Nr. 208/1989) eindeutig und umfassender als in § 24 geregelt.

§ 24 Abs. 3 normiert in Verbindung mit § 26 die Meldepflicht für bestimmte mindergiftige Zubereitungen, die sehr giftige und giftige Stoffe enthalten, und wurden erlassen, um im Wege einer behördlichen Überprüfung die Richtigkeit der Einstufung folgender Zubereitungen zu gewährleisten:

- von nach § 24 Abs. 3 Z 1 als mindergiftig einzustufenden Zubereitungen, die sehr giftige oder giftige Stoffe zwar nur in sehr geringen Mengen, dafür aber gleichzeitig eine größere Zahl dieser Stoffe enthalten und
- von nach § 24 Abs. 3 Z 2 als mindergiftig einzustufenden Zubereitungen, die sehr giftige oder giftige Stoffe ohne individuelle Konzentrationsgrenzen (für die mindergiftige Eigenschaft) in der Giftlisteverordnung enthalten.

Durch die erst nach Erlassung des Chemikaliengesetzes veröffentlichte Zubereitungsrichtlinie der EG (88/479/EWG), die Einstufungskriterien für gefährliche Zubereitungen und damit auch für mindergiftige Zubereitungen regelt, und die Über-

nahme dieser Bestimmungen in die Chemikalienverordnung sind die auf mindergiftigen Zubereitungen derzeit im Umfang des § 24 Abs. 3 Z 1 und 2 anzuwendenden Bestimmungen des ChemG ausführlicher und EG-konform umgesetzt worden.

Da überdies die Überprüfung der Richtigkeit der Einstufung gerade dieser mindergiftigen Zubereitungen (mindergiftige Zubereitungen, die auf Grund des Gehaltes an mindergiftigen Stoffen als mindergiftig einzustufen sind, werden von § 24 Abs. 3 ChemG nicht, wohl aber von den Bestimmungen der Chemikalienverordnung erfaßt) auf Grund der Verpflichtung des Herstellers bzw. Importeurs zur Angabe des Namens und der Masseanteile an sehr giftigen und giftigen Bestandteilen in der Kennzeichnung dieser Zubereitungen (§ 13 Abs. 3 Chemikalienverordnung) von den berufenen Überwachungsorganen wesentlich effizienter vorgenommen werden kann, erübrigt sich die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen.

**Zu Z 14 (§ 27 Abs. 5):**

Der neue Satz dient der Klarstellung, daß unbeschadet der in dieser Novelle vorgesehenen Abänderung des § 3 Abs. 4 ChemG sehr giftige, giftige und mindergiftige Stoffe auch dann, wenn sie als Bestandteile von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gesetzt werden, weiterhin in die Giftliste aufzunehmen sind.

**Zu den Z 15 und 16 (§ 28 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4)**

Es soll klargestellt werden, daß öffentliche Schulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht hinsichtlich des Erwerbes von Giften den Anstalten der Gebietskörperschaften gleichgestellt sind, d.h. sie sind zum Erwerb von Giften gegen Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde berechtigt.

Nach der bisherigen Rechtslage stellt sich auch die Frage, ob von Gebietskörperschaften errichtete Zweckverbände (insbesondere Wasserreinhaltungsbünde) als Berechtigung zum Erwerb von Giften lediglich eine Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß § 28 Abs. 3 Z 2 benötigen. Eine Benachteiligung gegenüber zB der Kläranlage einer Gemeinde, die als Anstalt einer Gebietskörperschaft anzusehen ist, erscheint nicht gerechtfertigt. Daher soll nun gesetzlich verankert werden, daß die genannten

Besorgung ihrer öffentlichen Aufgaben benötigen, unter den gleichen Voraussetzungen wie Anstalten der Gebietskörperschaften erwerben dürfen.

**Zu den Z 17 und 19 (§ 31 Abs. 4 und § 55 Z 19 und 20):**

Aus dem Entfall der §§ 24 bis 26 (Z 13) ergibt sich die Notwendigkeit zur Anpassung bisheriger

## 520 der Beilagen

13

Verweisungen und insbesondere des Wegfalls der Strafbestimmungen.

**Zu den Z 18 und 20 (§ 55 Z 12 a und § 56 Z 6):**

Mit der Adaptierung der Strafbestimmungen der §§ 55 und 56 wird die verwaltungsstrafrechtliche Sanktionierung der in den §§ 16 a bis 16 d verankerten Exportbeschränkungen und Mitteilungspflichten sichergestellt.

**Zu den Z 21 und 22 (§ 63 Abs. 1):**

Verordnungen gemäß § 13, mit denen die Anmeldung von Altstoffen vorgeschrieben wird, werden sich auf Grund dieser Novelle in Hinkunft auch auf Pflanzenschutzmittel und deren Bestandteile beziehen können. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß der Informationsbedarf hinsichtlich gefährlicher Altstoffe von deren Verwendung unabhängig ist. Um aber die führende Zuständigkeit des Landwirtschaftsministers im Bereich Pflanzenschutz zu berücksichtigen, wird im Gegenzug — analog zu den bisherigen Z 1 und 2 des § 63 — eine Einvernehmensbindung statuiert.